

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Idelberg
vom 12.12.2001
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22.04.2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Idelberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 28.11.1979 außer Kraft.

Idelberg, 12.12.2001

Ortsgemeinde Idelberg

Henn
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Idelberg
vom 12.12.2001

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 100 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 75 € |

II. Urnenbeisetzungen in Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab mit einer Leiche | 75 € |
|----|--|------|

III. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofssatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

VI. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

- | | | |
|----|----------------------|------|
| a) | Rasenreihengrab | 20 € |
| b) | Urnenrasenreihengrab | 15 € |